

Das GANZE  
ist mehr als die Summe seiner Teile.



## Antrag auf Durchführung eines Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuers

### 1. Antragsteller

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

### 2. Anlass/Grund des Feuers

Datum	Beginn Uhr	Ende Uhr
-------	---------------	-------------

Ort der Durchführung	Straße
----------------------	--------

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
-----------	------------	-----------

Eigentümer des Grundstücks (Bei städtischen Grundstücken bitte Zustimmung beifügen!)

Liegt die Zustimmung des Eigentümers vor?

ja.

Nein.

### 3. örtliche Gegebenheiten

(z. B. Garten, Landschaftsschutzgebiet, Biotop oder geschützter Landschaftsbestandteil)

Der Abstand beträgt zu

Gebäuden	m	Grundstücksgrenzen	m	Bäumen	m	Waldflächen	m	landwirtschaftlichen Flächen	m
----------	---	--------------------	---	--------	---	-------------	---	------------------------------	---

Brennmaterial	Größe und Höhe des Holzstapels	Größe der Feuerstelle
	Ø   m	Ø

Hiermit erteile ich meine Zustimmung zum Versand des Bescheides per E-Mail.

Der Antrag ist vier Wochen vor dem Ereignis beim Ordnungsamt, zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Kennzeichnung, aussagekräftigen Bildern und der näheren Umgebung des Abbrennortes beizufügen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Datum

*Das GANZE  
ist mehr als die Summe seiner Teile.*



## **Bedingungen und Auflagen**

### 1. Lagerfeuer, Traditions- und Brauchtumsfeuer

Die Erlaubnis zur Durchführung von Lagerfeuern bzw. Brauchtumsfeuern ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Gerstungen mit dem „Antrag auf Durchführung eines Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuers“ einzuholen.

Die Leitstelle des Wartburgkreises ist unter Tel. 03691 7220 ca. eine halbe Stunde vor Anbrennen des Lagerfeuers sowie über das Ende des Lagerfeuers zu informieren.

Über die Waldbrandgefahr ist vor dem Abbrennen beim Thüringer Forst, Forstamt Marksuhl, [www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de) oder über die einschlägigen Medien eine Information einzuholen.

Grundsätzlich dürfen offene Feuer im Freien nur so betrieben werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, d. h. die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit darf nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine ungewollte Brandübertragung oder Schädigung durch Strahlungswärme oder Funkenflug auf andere Objekte muss unter Beachtung brennbaren Bewuchses, der Windstärke und -richtung ausgeschlossen werden.

#### **Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten!**

- für das Abbrennen des Feuers muss das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegen.
- der Durchmesser und die Höhe des Holzhaufens soll maximal 1 Meter betragen.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - 1,5 km zu Flugplätzen,
  - 100 m zu Waldflächen (ThürWaldG), wobei besondere Trockenperioden entsprechend zu berücksichtigen sind,
  - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - 50 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (Reet, Schilf), Gebäuden aus überwiegend brennbaren Baustoffen (Holzhäuser),
  - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - 5 m zur Grundstücksgrenze
  - Bei Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) mit größerem Durchmesser und größerer Höhe sind die Abstände entsprechend zu erweitern.
- Von dem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien (Steine, Sand) gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Es sind ausreichend Löschmittel (z.B. Sand, Wassereimer, Schlauch mit Wasseranschluss Handfeuerlöscher) bereitzuhalten.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten über die Feuerstätte hinaus verhindert wird.
- Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) und bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

*Das GANZE  
ist mehr als die Summe seiner Teile.*



- IM NOTFALL RUFEN SIE DIE FEUERWEHR UNTER 112 AN!
- Es muss mindestens eine verantwortliche erwachsene Person ständig anwesend sein.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer/Besucher einen der Größe des Lagerfeuers angemessenen Sicherheitsabstand einhalten.
- Zum Anzünden sind handelsübliche Anzünder zu verwenden, niemals Benzin oder flüssiger Alkohol (Verpuffungsgefahr).
- Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzfristiger Aufbau (max. 24 Stunden vor dem Abbrennen), Sichtkontrolle und Umstapeln des Holzes vor dem Abbrennen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Menschen, insbesondere Kinder in dem Brennholzstapel befinden und unterschlupfsuchende Tiere durch das Feuer nicht gefährdet werden.
- Bei anhaltender Trockenheit (z. B. ab Waldbrandwarnstufe 3) darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
- Nachbarn dürfen nicht durch Rauch und Gerüche belästigt werden, in diesem Fall ist das Feuer zu löschen.
- Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Feuerstätte darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Es dürfen nur zulässige Brennstoffe verwendet werden. Als zulässiges Brennmaterial gilt in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (sog. Kleinf Feuerungsanlagen) die nachfolgend genannte Aufstellung:
  - zulässiges Brennmaterial:  
Nur naturbelassenes trockenes Holz (wie Astwerk und Baumverschnitt), einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen. (Der Einsatz von Nadelholz wie Fichte oder Tanne ist wegen des Harzgehaltes problematisch.)
  - unzulässiges Brennmaterial:  
Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z.B. Fensterstöcke, Türen, Möbel etc.), sämtliches Bau- und Abbruchholz, verunreinigte Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras vertrocknete Stauden etc.), sonstiger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial, Briketts aus Altpapier, Paraffinbrennscheite oder gar Kunststoffe etc.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung!**